

Qualifizierung von Bauunternehmen

Deutsche Fassung prEN 13833 : 2000

DIN
EN 13833

ICS 03.100.01; 91.010.01

Einsprüche bis 31. Mai 2000

Qualification of construction enterprises;
German version prEN 13833 : 2000

Qualification des entreprises de construction;
Version allemande prEN 13833 : 2000

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten an den Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V., 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Nationales Vorwort

Der Europäische Norm-Entwurf prEN 13833 wurde im Europäischen Komitee für Normung (CEN) im Technischen Komitee 330 "Qualifizierung für Bauunternehmen" (Sekretariat: Frankreich) unter Mitarbeit deutscher Experten ausgearbeitet.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der NABau-Arbeitsausschuß 00.97.00 „Qualifizierung von Bauunternehmen“.

Fortsetzung 55 Seiten prEN

Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

— Leerseite —

Deutsche Fassung

Qualifizierung von Bauunternehmen

Qualification of construction enterprises

Qualification des entreprises de construction

Dieser Europäische Norm-Entwurf wird den CEN-Mitgliedern zur Umfrage vorgelegt. Er wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 330 erstellt.

Wenn aus diesem Norm-Entwurf eine Europäische Norm wird, sind die CEN-Mitglieder gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist.

Dieser Europäische Norm-Entwurf wurde vom CEN in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch) erstellt. Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Zentralsekretariat mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich.

Warnvermerk : Dieses Schriftstück hat noch nicht den Status einer Europäischen Norm. Es wird zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Es kann sich noch ohne Ankündigung ändern und darf nicht als Europäische Norm in Bezug genommen werden.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Zentralsekretariat: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

Vorwort	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Definitionen	5
4 Nomenklatur der Tätigkeiten	7
5 Kriterien für Qualifizierungsstellen	14
5.1 Allgemeines	14
5.2 Allgemeine Anforderungen	14
5.3 Verwaltungsstruktur	15
5.4 Organisationsstruktur	15
5.5 Qualifizierungspersonal	15
5.6 Nutzung externer Ressourcen	16
5.7 Dokumentation / Akten	16
5.8 Zugang zu Dokumentation / Akten	16
5.9 Vertraulichkeit	16
5.10 Veröffentlichungen	16
5.11 Beschwerden	16
5.12 Mißbrauch von Dokumenten	16
5.13 Prüfung der Dokumentation	16
5.14 Anerkennung	16
5.15 Notifizierung	17
6 Antrags- und Bewertungsverfahren	17
6.1 Allgemeines	17
6.2 Antragsverfahren	17
6.3 Bewertungsverfahren	18
6.4 Prüfungsverfahren	19
6.5 Beschwerdeverfahren	20
6.6 Vertraulichkeit	20
6.7 Zugang zu Dokumentation / Akten	20
7 Administrative und rechtliche Qualifizierungskriterien	21
7.1 Allgemeines	21
7.2 Administrative und rechtliche Identifizierungsangaben	21
7.3 Administrative und rechtliche Bewertungskriterien	21
7.4 Qualifizierung auf Probe	22
7.5 Dokumentation	22
8 Finanzielle Qualifizierungskriterien	22
8.1 Allgemeines	22
8.2 Finanzielle Qualifizierungskriterien	23
8.3 Finanzielle Bewertung	23
8.4 Qualifizierung auf Probe	23
8.5 Dokumentation	23
9 Technische Qualifizierung nach Gruppe(n) und damit verbundene Klassifizierungen	23
9.1 Allgemeines	23
9.2 Qualifizierung nach Gruppe(n)	24
9.3 Klassifizierung nach Leistungsgegenstand	24
9.4 Klassifizierung nach technischer Befähigung	24
9.5 Klassifizierung nach Auftragsgröße	24
9.6 Bietergemeinschaften	25
9.7 Qualifizierung auf Probe	25
9.8 Dokumentation	25

Anhang A (normativ) Antrag auf Qualifizierung	27
Anhang B (normativ) Qualifizierungszertifikat	32
Anhang C (normativ) Mitteilung über Änderung wesentlicher Umstände.....	34
Anhang D (normativ) Antrag auf Höherstufung der Qualifizierung	35
Anhang E (normativ) Mitteilung der beabsichtigten Entscheidung	36
Anhang F (normativ) Mitteilung der Entscheidung	37
Anhang G (normativ) Beschwerdeformular	38
Anhang H (normativ) Mitteilung der Beschwerdeentscheidung	39
Anhang I (normativ) Handels- oder Berufsregister	40
Anhang J (normativ) Insolvenzverfahren.....	41
Anhang K (normativ) Organisationen sozialer Sicherheit.....	42
Anhang L (normativ) Steuerverwaltungen	43
Anhang M (normativ) Kriterien für die Personalkompetenz – Struktur der Kompetenzstufen	44
Anhang N (normativ) Einheits-Formblatt für Projektreferenzen.....	45
Anhang O (normativ) Förmliche Erklärung über jahresdurchschnittlich Beschäftigte und technisches Personal	46
Anhang P (Status zu entscheiden) Definitionen der Hauptgruppen	47
Zusatz (informativ).....	50

Vorwort

Dieses Dokument wurde vom Technischen Komitee CEN/CENELEC TC 330 "Qualifizierung von Bauunternehmen" erarbeitet.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat M/084 erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben.

Abschnitte 4 und 9 wurden gemäß den Entwürfen erstellt, die Arbeitsgruppe 1 des CEN/TC 330 "Technische Gesichtspunkte" (Sekretariat BSI) vorgelegt hat.

Abschnitte 5 und 6 wurden gemäß den Entwürfen erstellt, die Arbeitsgruppe 3 des CEN/TC 330 "Antrags- und Bewertungsverfahren" (Sekretariat UNI) vorgelegt hat.

Abschnitte 7 und 8 wurden gemäß den Entwürfen erstellt, die Arbeitsgruppe 2 des CEN/TC 330 "Administrative, rechtliche und finanzielle Gesichtspunkte" (Sekretariat DIN) vorgelegt hat.

Ein Redaktionsausschuß war verantwortlich für die logisch zusammenhängende und korrekte Präsentation der Entwürfe, die die drei Arbeitsgruppen des CEN/TC 330 vorgelegt haben. Die Arbeit des Redaktionsausschusses umfaßte auch die Zusammenfassung der Entwürfe in einem einzigen Dokument.

Diese Entwürfe waren ursprünglich als eigenständige Arbeitstitel registriert; sie wurden später in einem einzigen Arbeitstitel zusammengefaßt. Ihre Titel waren :

WI 330-001, *Qualifizierung von Bauunternehmen – Definitionen, Qualifizierungskriterien, Qualifizierungsverfahren – Teil 1 : Terminologie und Nomenklatur der Tätigkeiten (Abschnitte 3 und 4).*

WI 330-002, *Qualifizierung von Bauunternehmen – Definitionen, Qualifizierungskriterien, Qualifizierungsverfahren – Teil 2 : Technische Kriterien und nachgewiesene Erfahrung zur Qualifizierung (Abschnitt 9).*

WI 330-003, *Qualifizierung von Bauunternehmen – Definitionen, Qualifizierungskriterien, Qualifizierungsverfahren – Teil 3 : Administrative und rechtliche Qualifizierungskriterien (Abschnitt 7).*

WI 330-004, *Qualifizierung von Bauunternehmen – Definitionen, Qualifizierungskriterien, Qualifizierungsverfahren – Teil 4 : Finanzielle Qualifizierungskriterien (Abschnitt 8).*

WI 330-005, *Qualifizierung von Bauunternehmen – Definitionen, Qualifizierungskriterien, Qualifizierungsverfahren – Teil 5 : Klassifizierung anhand technischer Kriterien (Abschnitt 9).*

WI 330-006, *Qualifizierung von Bauunternehmen – Definitionen, Qualifizierungskriterien, Qualifizierungsverfahren – Teil 6 : Klassifizierung anhand finanzieller Kriterien (Abschnitt 8).*

WI 330-007, *Qualifizierung von Bauunternehmen – Definitionen, Qualifizierungskriterien, Qualifizierungsverfahren – Teil 7 : Antrags- und Bewertungsverfahren (Abschnitt 6).*

WI 330-008, *Qualifizierung von Bauunternehmen – Definitionen, Qualifizierungskriterien, Qualifizierungsverfahren – Teil 8 : Allgemeine Kriterien für Qualifizierungsstellen und Verfahren zur Aufzeichnung und Abgabe von Informationen (Abschnitt 5).*

Dieser Europäische Norm-Entwurf wird Gegenstand weiterer Verhandlungen mit CENELEC sein, um am Ende eine gemeinsame CEN/CENELEC Norm zur Qualifizierung von Bauunternehmen zu veröffentlichen.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm bestimmt die Definitionen, Verfahren, Kriterien und deren Bewertung sowie die entsprechende Dokumentation für ein System zur Qualifizierung von Bauunternehmen.

2 Normative Verweisungen

Diese/dieses Europäische Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei starren Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen nur zu Europäische Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften : Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV).

3 Definitionen

Für die Anwendung dieser Europäischen Norm gelten folgende Definitionen.

3.1

Jahresabschluß

Unterlagen, die die finanzielle Situation eines Antragstellers am Ende des Geschäftsjahres wiedergeben. Gemäß europäischer/nationaler Rechtsetzung besteht der Jahresabschluß normalerweise aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zum Jahresabschluß

3.2

Beschwerdeausschuß

ein Ausschuß, der zuständig ist für die Bearbeitung von Beschwerden gegen die Entscheidungen, die die Qualifizierungsstelle getroffen hat, einschließlich Verzögerung, Untätigkeit oder Weigerung, den Qualifizierungsvorgang zu beginnen oder fortzusetzen

3.3

Antragsteller

natürliche/juristische Person(en), unabhängig von ihrer Organisationsform, die in der Lage ist (sind), Bauaufträge gleichgültig mit welchen Mitteln auszuführen, und ein Qualifizierungszertifikat von einer Qualifizierungsstelle zu erhalten/aufrechtzuerhalten suchen

3.4

Gültigkeitsdauer des Zertifikats

der Zeitraum, innerhalb dessen das Qualifizierungszertifikat gültig ist

3.5

zuständige Stelle

eine private oder öffentliche Stelle, die die Kompetenz und Zuverlässigkeit einer Qualifizierungsstelle anerkennt

3.6

Umlaufvermögen

Umlaufvermögen sind diejenigen Vermögensgegenstände, die zum kurzfristigen Gebrauch bestimmt sind. Sie umfassen Vorräte, Forderungen, Wertpapiere und Guthaben bei Kreditinstituten, Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand

3.7

kurzfristige Verbindlichkeiten

kurzfristige Verbindlichkeiten sind die finanziellen Verbindlichkeiten des Antragstellers, die innerhalb eines Jahres fällig werden

3.8

Generalunternehmer

ein Bauunternehmen, das vertraglich verantwortlich ist, eine umfassende Bauleistung (Bauwerk) zu erbringen. Es ist der einzige Ansprechpartner des Auftraggebers, unabhängig von den vertraglichen Beziehungen, die mit anderen Lieferanten und Dienstleistern erforderlich sein mögen

Generalunternehmer können alle Fachkenntnisse in ihrer Organisation haben, um die gesamte Bauleistung selbst zu erbringen, normalerweise werden sie jedoch auf Spezialunternehmer zurückgreifen, um zumindest Teile der Bauleistung auszuführen. In diesem Zusammenhang leitet und koordiniert ein Generalunternehmer die Tätigkeiten eines oder mehrerer Spezialunternehmer, wobei er die Fähigkeit besitzt, Teile der Bauleistung selbst auszuführen.

3.9

indirekt Beschäftigte

Personal unter der Aufsicht eines Antragstellers, das bei Nachunternehmern oder Personalverleihern direkt beschäftigt oder selbst beschäftigt sein kann

3.10

gesetzlicher Vertreter

natürliche Person, die gemäß nationaler Gesetzgebung den Antragsteller vertritt

3.11

Eigenkapital

Eigenkapital umfaßt alle Finanzmittel, die der Antragsteller durch seine Inhaber erhalten hat, einschließlich nichtausgeschütteter Gewinne. Es handelt sich um den Anteil des Kapitals, der nicht von Dritten stammt

Betreffend Antragsteller mit beschränkter Haftung umfaßt das Eigenkapital das "gezeichnete Kapital", das "Agio", "Rücklagen" und den "Gewinn oder Verlust".

3.12

notifizierte Stelle

eine Qualifizierungsstelle, die eine nationale Regierung gegenüber der Europäischen Kommission notifiziert hat

3.13

Qualifizierung

Verfahren, das auf einer Reihe von Vorschriften beruht und zur formalen Bewertung eines Antragstellers durch eine Qualifizierungsstelle anhand festgelegter Kriterien führt, einschließlich administrativer, rechtlicher, finanzieller, personeller Ressourcen und technischer Fähigkeiten

3.14

Qualifizierungsstelle

eine private oder öffentliche Stelle, die als kompetent und zuverlässig anerkannt ist, die Qualifizierung vorzunehmen

3.15

Qualifizierungszertifikat

von der Qualifizierungsstelle ausgestellter Qualifizierungsnachweis

3.16

Qualifizierungsausschuß

ein Ausschuß innerhalb der Qualifizierungsstelle, der für die Durchführung der Qualifizierung verantwortlich ist

3.17

Qualifizierungsfrist

die Frist, innerhalb derer die Qualifizierungsstelle einen Antrag auf Qualifizierung untersucht, über ihn entscheidet und den Antragsteller benachrichtigt

3.18

Qualifizierungsregister

ein Register, in dem die Qualifizierungsstelle Anträge auf Qualifizierung und ausgegebene Qualifizierungszertifikate registriert

3.19

Qualifizierungssystem

ein System, das über Verfahrens- und Verwaltungsvorschriften verfügt, um Antragsteller gemäß den in dieser Europäischen Norm dargelegten Kriterien zu bewerten

3.20

qualifiziertes Unternehmen

ein Bauunternehmen, das gemäß dieser Europäischen Norm qualifiziert worden ist

3.21

Anerkennung

das Verfahren, gemäß dem eine zuständige Stelle eine Qualifizierungsstelle als kompetent und zuverlässig anerkennt, eine Qualifizierung durchzuführen

3.22

Auswahl

Vorgang, mittels dessen öffentliche Auftraggeber Bieter/Bewerber für eine bestimmte Beschaffung auswählen

3.23

Spezialunternehmer

ein Bauunternehmen, das vertraglich verantwortlich ist, bestimmte Tätigkeiten auszuführen

3.24

Leistungsgegenstände

"Ausführung" beinhaltet alle Vorgänge, um dem Bauunternehmen zu ermöglichen, die in Zeichnungen oder Unterlagen Dritter beschriebene Bauleistung abzuschließen

"Planung und Ausführung" umfaßt die Verantwortung des Bauunternehmens für die Planung und nachfolgende Ausführung der Bauleistung gemäß einem Programm, das mit dem Auftraggeber vereinbart worden ist.

3.25

Bauwerk

das Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- oder Hochbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll

4 Nomenklatur der Tätigkeiten

Ein Antragsteller ist gemäß den Gruppen der Tabelle 1 zu qualifizieren.

Die nachfolgenden Leistungsgegenstände, Bautätigkeiten und Bauvorhaben wurden in einer Liste zusammengefaßt, die allgemein genug ist, so daß die Anzahl der Gruppen vernünftig bleibt und in allen betroffenen Staaten angewendet werden kann.

Die unter den Hauptgruppen 1 – 16 zusammengefaßten Gruppen der Tabelle 1 (B) sind eine Nomenklatur der Bautätigkeiten.

Die unter den Hauptgruppen 17 und 18 der Tabelle 1 (C) zusammengefaßten Gruppen beziehen sich auf Arten von Bauvorhaben, die normalerweise von einem Generalunternehmer erbracht werden.

Die Abschnitte der Tabelle 1 (B) und (C) entsprechen dem Gemeinsamen Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Definitionen der Hauptgruppen enthält Anhang P.

Tabelle 1 — Nomenklatur des Leistungsgegenstands, der Bautätigkeiten und Bauvorhaben

Hauptgruppe	Gruppe	CPV-Code
A – Leistungsgegenstand		
0 Leistungsgegenstand	0.A Ausführung	Nicht anwendbar
	0.B Planung und Ausführung	Nicht anwendbar
B – Bautätigkeiten		
Hochbauarbeiten		
1 Rohbau		CPV 45 250 Other construction work involving special trades
	1.1 Ortsbetonbau	CPV 45 253 01 Concrete work for buildings (Ergänzung CPV)
	1.2 Betonfertig-Konstruktionen	CPV 45 253 01 Concrete work for buildings (Ergänzung CPV)
	1.3 Stahlkonstruktionen	CPV 45 254 1 Structural steel erection work for buildings
	1.4 Holzkonstruktionen	CPV 45 25 Timber structures (Ergänzung CPV)
	1.5 Maurerarbeiten	CPV 45 255 Masonry and bricklaying work
2 Aussen- und Innenabschluss		CPV 45 400 BUILDING COMPLETION WORK
	2.1 Bedachung	CPV 45 220 Erection work of roof covering
	2.2 Abdichtung gegen Wasser	CPV 45 222 Waterproofing
	2.3 Verblendung	CPV 45 412 Cladding work (addition CPV)
	2.4 Raumteiler	CPV 45 413 Curtain walling (addition CPV)
	2.5 Fenster	CPV 45 421 Installation of doors and window frames
	2.6 Betonausbesserung	CPV 45 414 Concrete repair (addition CPV)
	2.7 Fliesenlegen	CPV 45 431 Floor and tiling work
	2.8 Steinarbeiten	CPV 45 255 Stonework
	2.9 Anstrich	CPV 45 442 0 Painting work and application work of protective coatings.
	2.10 Verglasung	CPV 45 441 Glazing work
	2.11 Unterputz, Putz & Trockenwände	CPV 45 410 Plastering work (addition CPV)
	2.12 Raumteiler	CPV 45 420 Joinery installation work
<i>"fortgesetzt"</i>		

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Hauptgruppe	Gruppe	CPV-Code
	2.13 Decken	CPV 45 420 Joinery installation work
	2.14 Fußbodenbelag	CPV 45 430 Floor and wall covering work
	2.15 Wandbekleidung	CPV 45 430 Floor and wall covering work
	2.16 Zimmer- & Tischlerarbeiten	CPV 45 420 Joinery installation work
	2.17 Schall- und Wärmedämmung	CPV 45 321 29 Sound and other insulation work
	2.18 Architektonische Metallarbeiten	CPV 45 451 1 Ornamentation fitting work (addition CPV)
3 Restaurierung und Renovierung von Denkmälern		CPV 45 451 0 Restoration and renovation of historic monuments (addition cpv)
	3.1 Maurer- und Steinarbeiten	CPV 45 451 01 Masonry and stone work (addition CPV)
	3.2 Bedachung	CPV 45 451 02 Roofing (addition CPV)
	3.3 Zimmer- & Tischlerarbeiten	CPV 45 451 03 Framework, carpentry and joinery (addition CPV)
	3.4 Putz & Stuck	CPV 45 451 04 Plastering and stucco (addition CPV)
	3.5 Anstrich	CPV 45 451 05 Painting (addition CPV)
4 Mechanische Installationen		CPV 45 300 Building installation work
	4.1 Sanitäre Anlagen	CPV 45 330 Plumbing work
	4.2 Heiz- und Kühlsysteme	CPV 45 331 1 Central-heating installation work + CPV 45 331 120 Cooling systems (addition CPV)
	4.3 Belüftungs- und Klimaanlage	CPV 45 331 2 Ventilation and air-conditioning work
	4.4 Feuerbekämpfungssysteme	CPV 45 321 2 Fireproofing work + CPV 45 312 0 Fire and burglar-alarm-system and residential antenna installation work
	4.5 Veraschungs-, Ofen- und Industrieschornsteine	CPV 45 258 1 Erection work of industrial chimneys (+ alteration – incineration, furnace and industrial chimneys)

"fortgesetzt"

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Hauptgruppe	Gruppe	CPV-Code
	4.6 Wärmedämmung	CPV 45 321 1 Thermal insulation + CPV 45 320 Insulation work ("in general")
	4.7 Fahrstühle, Rolltreppen und Personenbeförderungsanlagen	CPV 45 313 Lift and escalator installation work (+ add Passenger conveyors)
	4.8 Abfallbehandlung	CPV 45 340 Other building installation work + CPV 45 343 Other installation work
	4.9 Wasseraufbereitung	CPV 45 340 Other building installation work + CPV 45 343 Other installation work
Tiefbau- und Infrastrukturarbeiten		
5 Tiefbau-Konstruktion		
	5.1 Unbewehrter Beton	CPV 45 253 02 Concrete work for civil engineering and infrastructure work (addition CPV)
	5.2 Fabrikation von Stahlbeton- oder Betonfertig-Konstruktionen	CPV 45 253 02 Concrete work for civil engineering and infrastructure work (addition CPV)
	5.3 Fabrikation von Konstruktionen aus zugspannbewehrtem Beton	CPV 45 253 02 Concrete work for civil engineering and infrastructure work (addition CPV)
	5.4 Stahlkonstruktionen	CPV 45 254 2 Structural steel erection work for other structures
	5.5 Fabrikation von Holzkonstruktionen	CPV 45 25 Timber structures for other structures (addition CPV)
	5.6 Mauerwerk	CPV 45 255 Masonry and bricklaying work
	5.7 Abdichtung gegen Wasser	CPV 45 222 Waterproofing work
6 Wegebau		CPV 45 256 120 Pavement construction (addition CPV)
	6.1 Straßen- und Wegegründung	CPV 45 256 121 Road foundation and pavement base (addition CPV)
	6.2 Flexible Beläge	CPV 45 256 122 Flexible paving (addition CPV)
	6.3 Feste Beläge	CPV 45 256 123 Rigid paving (addition CPV)

"fortgesetzt"

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Hauptgruppe	Gruppe	CPV-Code
	6.4 Blockbeläge	CPV 45 256 124 Block paving (addition CPV)
	6.5 Straßenausrüstung	CPV 45 256 125 Pavement furniture (addition CPV)
7 Schienenwegebau		CPV 45 254 291 Railway construction (addition CPV)
	7.1 Gleisverlegung	CPV 45 254 291-2 Tracklaying (addition CPV)
	7.2 Ausbesserungsarbeiten	CPV 45 254 291-2 Tracklaying (addition CPV)
8 Tunnel- und Unterflurbau		CPV 45 212 29 Tunnels, shafts and subways
	8.1 Mit Tunnelbohrmaschine	CPV 45 212 29 Tunnels, shafts and subways
	8.2 Ohne Tunnelbohrmaschine	CPV 45 212 29 Tunnels, shafts and subways
	8.3 Schächte	CPV 45 212 Shafts
	8.4 Mit Sprengmitteln	CPV 45 212 Shafts
	8.5 Druckluftarbeit	CPV 45 212 29 Tunnels, shafts and subways
9 See- und Flussbau		CPV 45 241 General construction work for waterways, harbours, dams and other waterworks
	9.1 Offshore-Baggern	CPV 45 241 421 Offshore dredging (addition CPV)
	9.2 Festland- & Küstenbaggern	CPV 45 241 422 Inland and coastal dredging (addition CPV)
	9.3 Aufspülung und Spülbaggern	CPV 45 241 491 Hydraulic fill and reclamation (addition CPV)
	9.4 Erosionsschutz (Wasserstraßen, Flußufer, Küstenzonen etc.)	CPV 45 241 13 Coastal defence works
	9.5 Unterseeische Rohrleitungen (Abflüsse, Rohre, submerges Tubes etc., einschließlich der Gräben für Kabel)	CPV 45 241 221 Submarine pipework (addition CPV)
	9.6 Unterwassersprengen	CPV 45 241 492 Underwater blasting (addition CPV)
10 Drainage, Rohrleitungen		
	10.1 Senkbrunnen zur Wasserversorgung	CPV 45 214 199 Water towers and other water distribution ancillary works

"fortgesetzt"

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Hauptgruppe	Gruppe	CPV-Code
	10.2 Hauptleitungen und Wasserverteilsystem	CPV 45 213 2 Long-distance water pipeline + CPV 45 214 1 Drinking-water supply piping
	10.3 Gas- und Ölröhrleitungen und Verteilung	CPV 45 213 1 General construction work for long-distance pipelines for oil and gas + CPV 45 214 2 General construction work for local power pipelines other than electricity
	10.4 Drainage und Kanalisationsleitungen	CPV 45 214 14 Sewers, sewage outfalls and other foul-water piping
	10.5 Mikrotunnelarbeiten und Rohrvortrieb	
Andere Bauarbeiten, einschliesslich Baustellenvorbereitung		
11 Abbruch		CPV 45 111 1 Demolition work
	11.1 Allgemein	CPV 45 111 10 Dismantling work general (addition CPV)
	11.2 Industrieller Abbruch	CPV 45 111 12 Industrial dismantling (addition CPV)
	11.3 Abbruch einschliesslich gefährlicher Stoffe	CPV 45 111 13 Demolition incl hazardous materials (addition CPV)
	11.4 Verwendung von Sprengmitteln	CPV 45 111 14 Demolition incl use of explosives (addition CPV)
	11.5 Betonbohren und -sägen	CPV 45 111 15 Concrete boring and sawing (addition CPV)
12 Erdarbeiten		CPV 45 112 0 Excavating and earth moving work
	12.1 Erdbewegungsarbeiten	CPV 45 112 0 Excavating and earthmoving work
	12.2 Landgewinnung	CPV 45 112 3 Infill and other land-reclamation work
	12.3 Wiederherstellung des Landes	CPV 45
	12.4 Felsensprengen	CPV 45 111 21 Blasting and associated rock-removal work
13 Geotechnische Arbeiten		
	13.1 Baugrunduntersuchung und -prüfung	CPV 45 252 3 Site investigation and testing (addition CPV)
	13.2 Pfähle	CPV 45 252 1 Pile driving and other foundation work

"fortgesetzt"

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Hauptgruppe	Gruppe	CPV-Code
	13.3 Stützmauer	CPV 45 252 11 Retaining wall (addition CPV)
	13.4 Maueranker	CPV 45 252 12 Anchors (addition CPV)
	13.5 Bodenverbesserung	CPV 45 111 23 Ground-stabilisation work
	13.6 Entwässerung	CPV 45 111 24 Ground-drainage work
	13.7 Unterfangen	CPV 45 252 13 Underpinning (addition CPV)
14 Landschaftsbau, Sportanlagen und Spielplätze		
	14.1 Sportanlagen und Spielplätze	CPV 45 232 Flatwork for sport and recreation installations
	14.2 Landschaftsbau	CPV 45 112 43 Landscaping work + CPV 45 112 44 Terracing of hillsides
	14.3 Umzäunung	CPV 45 252 4 Fencing (addition CPV)
15 Vorübergehende Arbeiten		
	15.1 Schwere Errichtungsarbeiten	CPV 45 252 5 Heavy erection works (addition CPV)
	15.2 Gerüstbau	CPV 45 251 Scaffolding work
	15.3 Baustellenaufzüge	CPV 45 252 6 On site lifts-hoist (addition CPV)
	15.4 Plattformen, Stände, Podien	CPV 45 252 7 Platforms, stands and podiums (addition CPV)
	15.5 Schalungsgerüst und Abstützung	CPV 45 252 8 Falsework and shoring (addition CPV)
16 Elektrische Installation und Kommunikations-Installationen	Siehe ES 59004	
C – Bauvorhaben		
17 Umfassende Bauleistung – Hochbau		
	17.1 Umfassende Bauleistung für Hochbauten: Neubau, Ausbau, Umbau und Renovierung	CPV 45 211 General construction work for buildings: new work, addition, alterations and renovation work + CPV Assembly and erection of prefabricated construction

"fortgesetzt"

Tabelle 1 (abgeschlossen)

Hauptgruppe	Gruppe	CPV-Code
	17.2 Umfassende Bauleistung für mechanische Installationen	CPV 45 300 General construction work for building installation (addition CPV)
18 Umfassende Bauleistung - Tiefbau und Infrastruktur		
	18.1 Umfassende Bauleistung für Brücken, Hochstraßen, Tunnel, Schächte und Unterführungen	CPV 45 212 General construction work for bridges, elevated highways, tunnels, shafts and subways
	18.2 Umfassende Bauleistung für überörtliche Rohrleitungen und Kabel, einschließlich Wasser, Fernmelde- und Starkstromleitungen + umfassende Bauleistung für örtliche Rohrleitungs- und Kabelnetze; zugehörige Arbeiten	CPV 45 213 + CPV 45 214 General construction work for long distance pipelines and cables, including water pipeline, communication and power lines + General construction work for local pipelines and cables, ancillary works
	18.3 Umfassende Bauleistung für Kraftwerke, Bergbau- und Produktionsanlagen	CPV 45 215 General construction work for power plant, mining and manufacturing
	18.4 Umfassende Bauleistung für andere Bauten sowie Tief- und Ingenieurbauten + Oberbauarbeiten für Sport- und Freizeitanlagen	CPV 45 216 + CPV 45 232 General construction work for other structures and for engineering works + Flatwork for support and recreation installations
	18.5 Umfassende Bauleistung für Fernstraßen, Straßen, Eisenbahnen und Start- und Landebahnen	CPV 45 231 General construction work for highways, roads, railways and airfield runways
	18.6 Umfassende Bauleistung für Häfen, Wasserstraßen, Dämme und andere Wasserbauten	CPV 45 241 General construction work for waterways, harbours, dams and other waterworks

5 Kriterien für Qualifizierungsstellen

5.1 Allgemeines

Abschnitt 5 bestimmt die Kriterien, die eine Qualifizierungsstelle erfüllen muß, um als kompetent und zuverlässig für den Betrieb eines Qualifizierungssystems für Bauunternehmen anerkannt zu werden. Er bestimmt auch die Verfahren, anhand derer die Qualifizierungsstelle anerkannt und notifiziert wird.

5.2 Allgemeine Anforderungen

5.2.1 Jede Qualifizierungsstelle muß allen Antragstellern gleichen Zugang gewähren. Es dürfen keine unangemessenen finanziellen oder sonstigen Bedingungen gestellt werden. Die Verfahren, unter denen die Qualifizierungsstelle arbeitet, sind auf eine transparente und nicht-diskriminierende Art und Weise zu handhaben.

5.2.2 Falls ein Antragsteller sich in einem anderen Staat als dem seiner Niederlassung bewirbt, so hat er eine autorisierte Übersetzung der Antragsunterlagen vorzulegen und alle zusätzlichen Kosten zu tragen, die sich aus seinem Antrag ergeben.

5.3 Verwaltungsstruktur

Die Qualifizierungsstelle muß unparteiisch sein und :

- a) eine effiziente und kostensparende Struktur aufweisen, die Unparteilichkeit sichert und echte Transparenz und Vertrauen in ihre Qualifizierungstätigkeiten beweist ;
- b) einen Qualifizierungsausschuß haben mit der Aufgabe, ein Qualifizierungszertifikat zu erteilen, abzulehnen, aufrechtzuerhalten, heraufzustufen, herunterzustufen, zu suspendieren oder zu streichen. Seine Mitglieder sollen sachkundig sein. Sie werden ausgewählt, um Unparteilichkeit zu sichern und gleiche Beteiligung der betroffenen Parteien zu ermöglichen betreffend Inhalt und Funktionsweise des Qualifizierungsverfahrens, ohne daß irgendein Einzelinteresse überwiegt. Auftraggeber und Bauunternehmen sollen gleich vertreten sein.

Niemand, der ein Eigeninteresse am Ausgang eines bestimmten Qualifizierungsverfahrens hat, darf an einer solchen Entscheidung mitwirken ;

- c) einen leitenden Mitarbeiter haben, der für das Tagesgeschäft auf eine Weise verantwortlich ist, daß er frei von Druck ist, der den Ausgang des Qualifizierungsvorgangs unbillig beeinflussen könnte ;
- d) eine klare Aufgabentrennung vornehmen, falls das Qualifizierungspersonal auch mit anderen Aufgaben als Qualifizierung betraut ist (einschließlich organisatorischer Identifizierung und Berichtsmethoden innerhalb der Qualifizierungsstelle) ;
- e) einen Beschwerdeausschuß haben, an den ein Beschwerdeführer Beschwerden gegen die abschließenden Entscheidungen des Qualifizierungsausschusses richten kann sowie Entscheidungen, die während des Qualifizierungsverfahrens getroffen wurden, einschließlich Verzögerungen, Untätigkeit oder Weigerung, den Qualifizierungsvorgang einzuleiten oder fortzusetzen. Seine Mitglieder werden ausgewählt, um Unparteilichkeit zu sichern und eine gleiche Teilnahme der betroffenen Parteien zu ermöglichen, gemäß den unter b) dargelegten Regeln für den Qualifizierungsausschuß.

Niemand, der ein Eigeninteresse am Ausgang der bestimmten Beschwerde hat, darf an der Entscheidung des Beschwerdeausschusses mitwirken. Keine Mitglieder der Qualifizierungsstelle, die am Qualifizierungsvorgang beteiligt sind, dürfen an den Entscheidungen des Beschwerdeausschusses mitwirken.

5.4 Organisationsstruktur

Die Qualifizierungsstelle muß haben und auf Anforderung verfügbar machen :

- a) eine kurze Beschreibung der Rechtsform der Qualifizierungsstelle ;
- b) dokumentierte Verfahren, die die Funktionsweise des Systems beschreiben, einschließlich der Beziehung zwischen der Funktion des Bewertens, Klassifizierens und der Ausgabe des Zertifikats sowie der Regeln der Qualifizierungs- und Beschwerdeverfahren ;
- c) eine Beschreibung der Mittel, durch die die Qualifizierungsstelle finanzielle Unterstützung erhält ;
- d) Namen, Qualifikationen, Erfahrung und Auftrag des leitenden Mitarbeiters, mit einer Beschreibung all seiner anderen Aufgaben, und des restlichen Qualifizierungspersonals ;
- e) ein Organigramm, das die Linien der Zuständigkeit, Verantwortlichkeit und Zuteilung der Funktionen innerhalb der Qualifizierungsstelle zeigt.

5.5 Qualifizierungspersonal

Das Personal der Qualifizierungsstelle muß sachkundig sein für die von ihm wahrgenommenen Funktionen. Es sind Akten über Ausbildung und Erfahrung zu führen.

Das Personal muß klar dokumentierte Anweisungen verfügbar haben, bezogen auf seine Pflichten und Verantwortlichkeiten. Diese Anweisungen sind auf dem aktuellen Stand zu halten.

5.6 Nutzung externer Ressourcen

Eine Qualifizierungsstelle darf sich zur Ausführung ihrer Aufgaben keiner externen Ressourcen bedienen, außer zur Bestätigung der vom Antragsteller vorgelegten Informationen.

Die Qualifizierungsstelle bleibt rechtlich verantwortlich für die Dienste, die durch externe Ressourcen erbracht werden.

5.7 Dokumentation / Akten

Die Qualifizierungsstelle muß ein Kontrollsystem für die gesamte Dokumentation unterhalten, die sich auf das Qualifizierungssystem bezieht.

Alle Akten sind sicher für eine angemessene Zeit aufzubewahren, zugunsten des Antragstellers geschützt und vertraulich zu halten, soweit die nationale Gesetzgebung nichts anderes verlangt.

5.8 Zugang zu Dokumentation / Akten

Auf Verlangen hat jeder Antragsteller/jedes qualifizierte Unternehmen Zugang zu aller Dokumentation/allen Akten, die sich auf seinen Antrag/seine Qualifizierung beziehen.

5.9 Vertraulichkeit

Die Qualifizierungsstelle muß angemessene Vorkehrungen treffen, um Vertraulichkeit der im Laufe seiner Qualifizierungstätigkeiten erhaltenen Informationen auf allen Organisationsebenen sicherzustellen, einschließlich der Qualifizierungs- und Beschwerdeausschüsse, soweit die nationale Gesetzgebung nichts anderes verlangt. Jede kommerzielle Nutzung der von Antragstellern/ qualifizierten Unternehmen vorgelegten Unterlagen oder diesbezüglichen Informationen ist der Qualifizierungsstelle untersagt. Wo das Gesetz eine Weitergabe von Informationen an einen Dritten verlangt, muß der Antragsteller/das qualifizierte Unternehmen über die abgegebene Information unterrichtet werden, soweit dies die nationale Gesetzgebung zuläßt.

5.10 Veröffentlichungen

Die Qualifizierungsstelle muß eine Liste der qualifizierten Unternehmen in offizieller Weise veröffentlichen und zumindest jährlich auf den neuesten Stand bringen, mit einer Übersicht des Bereichs der gewährten Qualifizierung.

5.11 Beschwerden

Angemessene Verfahren für Beschwerden gegen die Entscheidungen der Qualifizierungsstelle (einschließlich Untätigkeit oder Weigerung, den Qualifizierungsvorgang zu beginnen oder fortzusetzen) sind einzurichten. Der Zugang des Antragstellers/qualifizierten Unternehmens zu den nationalen Gerichten wird nicht ausgeschlossen.

5.12 Mißbrauch von Dokumenten

Im Falle unkorrekter Bezugnahmen auf das Qualifizierungszertifikat, von Fälschungen oder jedem anderen irreführenden Gebrauch, von dem/denen die Qualifizierungsstelle erfährt, muß diese sofort mit angemessenen Maßnahmen reagieren.

5.13 Prüfung der Dokumentation

Die Qualifizierungsstelle muß über dokumentierte Verfahren zur Aufrechterhaltung, Höherstufung, Herunterstufung, Suspendierung oder Streichung des Qualifizierungszertifikats verfügen.

5.14 Anerkennung

5.14.1 Eine zuständige Stelle muß die Qualifizierungsstelle als kompetent und zuverlässig anerkennen, eine Qualifizierung gemäß dieser Europäischen Norm vorzunehmen, wenn die Qualifizierungsstelle die in den Abschnitten 5 und 6 dieser Europäischen Norm dargelegten Verfahren und Kriterien einhält.